

VERORDNUNG ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN IN DER GEMEINDE REALP

DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gestützt auf den Artikel 59 und den Artikel 110, Absatz 1, Buchstabe a und c der Kantonsverfassung vom 28. Oktober 1984

b e s c h l i e s s t :

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Hundehaltung sowie die Hundesteuer in der Gemeinde Realp

2. Abschnitt: **Meldepflicht, Registrierung und Kontrolle**

Artikel 2 Meldepflicht

¹ Hunde, die älter sind als drei Monate, sind durch den Hundehalter innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

² Namens- und Adressänderungen des Hundehalters, Halterwechsel oder der Tod des Hundes sind der Gemeindeverwaltung sowie der Identitas AG (www.amicus.ch) umgehend zu melden.

Artikel 3 Registrierung

Halterinnen und Halter von Hunden müssen alle Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip kennzeichnen und in der Datenbank der Identitas AG (www.amicus.ch) registrieren lassen.

Artikel 4 Kontrolle

¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis über die in der Gemeinde Realp gehaltenen Hunde und deren Halterinnen und Halter.

² Die Gemeindeverwaltung prüft in regelmässigen Abständen, ob die Meldungen an die Identitas AG (www.amicus.ch) vorschriftsgemäss erfolgt sind.

3. Abschnitt: **Hundehaltung**

Artikel 5 Pflege und Haltung

¹ Der Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde ordnungsgemäss und tiergerecht zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Läufe, bissige und kranke Hunde sind anzuleinen. Misshandlungen, Vernachlässigung wie auch unnötige Überanstrengung der Hunde sind verboten.

² Massgebend sind die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Artikel 6 Beaufsichtigungspflicht

¹ Hunde dürfen ausserhalb des eigenen Grundstücks nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Hundehalter haben durch ständige Beaufsichtigung dafür zu sorgen, dass der Hund weder seine Umgebung durch Lärm belästigt, noch Menschen oder fremdes Eigentum bedroht, gefährdet, schädigt oder Exkreme verunreinigt.

Artikel 7 Leinenpflicht

¹ In den Wohnzonen, sowie bei Spiel- und Sportplätzen gilt Leinenpflicht.

² Der Gemeinderat kann für weitere Gemeindegebiete eine Leinenpflicht anordnen.

Artikel 8 Beseitigung von Exkrementen

¹ Verrichtet der Hund seine Notdurft ausserhalb des eigenen Grundstücks, hat der Hundehalter die Exkreme unverzüglich zu beseitigen. Die Exkreme sind in einem Hundekotbehälter (z. B. Robidog) oder Abfalleimer zu entsorgen.

² Ausgenommen sind Halter von Blindenhunden, von Jagdhunden auf der Jagd, von Hirtehunden beim Viehtrieb ausserhalb der öffentlichen Strassen und Plätze sowie von Blinden-, Armee- und Rettungshunden (Lawinen-, Sanitäts-, Such-, Fährten- und Katastrophenhunde) während Einsätzen.

4. Abschnitt: **Hundesteuer**

Artikel 9 Grundsatz

¹ Wer in der Gemeinde Realp einen oder mehrere Hunde für länger als 3 Monate hält, hat für diesen / diese eine Taxe zu entrichten.

² Die Hundetaxe wird als Jahrestaxe geschuldet. Für die in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angeschaffenen Hunde wird die ganze Jahrestaxe erhoben. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft, so ist nur die Hälfte der Taxe zu entrichten. Für die Hunde, die nach dem 1. November angeschafft wurden, ist im betreffenden Jahr keine Hundetaxe zu entrichten.

Artikel 10 Höhe der Taxe

Die Hundetaxe beträgt für jeden gehaltenen Hund CHF 50.00

Artikel 11 Inkasso

Der Einwohnergemeinderat beauftragt die Gemeindekasse mit der Verfügung und dem Inkasso der Hundetaxe.

Artikel 12 Fälligkeit der Taxe

¹ Die Taxe wird jährlich im November in Rechnung gestellt.

² Bezahlte Hundesteuern werden nicht zurückerstattet.

Artikel 13 Verwendung der Taxen

Der Einwohnergemeinderat entscheidet über die Verwendung der Hundetaxen. Der Ertrag ist in erster Linie jedoch zur Deckung der Unkosten, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere für Hundetoiletten, Hundekotbehälter und desgleichen sowie für Hinweistafeln verwendet.

Artikel 14 Befreiung der Taxen

Von der Entrichtung der Taxen sind folgende Halter befreit:

- a) Halter von Diensthunden, die von Polizeiorganen oder anderen öffentlichen Diensten regelmässig benötigt werden oder wurden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Stelle vorliegt.
- b) Halter von ausgebildeten Blinden-, Arme- und Rettungshunden (Lawinen-, Sanitäts-, Such-, Fährten- und Katastrophenhunde), wenn der entsprechende Leistungsausweis nachgewiesen werden kann.

5. Abschnitt: **Massnahmen und Strafen****Artikel 15** Verbot der Hundehaltung

¹ Der Einwohnergemeinderat kann das Halten von Hunden vorübergehend oder dauernd verbieten, wenn:

- a) die Haltung gesundheitspolizeiliche Vorschriften verletzt oder gegen das Tierschutzgesetz verstösst;
- b) eine übermässigen Belästigungen von Personen und Tieren vorliegt.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Verordnung der Verwaltungspflege (VRPV; RB 2.23445).

Artikel 16 Zuwiderhandlungen

¹ Mit Busse bis zu CHF 1'000.00 wird vom Einwohnergemeinderat bestraft, wer:

- a) gegen die Meldepflicht verstösst;
- b) kontrollpflichtige Hunde nicht registriert;
- c) gegen die Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz verstösst;
- d) gegen die Vorschriften der Beseitigung von Exkrementen verstösst;
- e) gegen die Beaufsichtigungs- und Leinenpflicht verstösst.

² In leichten Fällen kann erstmals anstelle einer Busse eine Verwarnung treten.

³ Der Weiterzug der Strafverfügung des Einwohnergemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege (RB 2.3221; 3.9222).

6. Abschnitt: **Aufsicht**

Artikel 17 Aufsicht

Der Einwohnergemeinderat übt die Aufsicht über das Halten der Hunde aus.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 18 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Realp vom 6. Juli 1990 wird per 23. November 2016 aufgehoben.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. November 2016 in Kraft. Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 23. November 2016.

Realp, 23. November 2016

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Armand Simmen
Der Gemeindeschreiberin: Belinda Gamma